



Satzung des Vereins
"RHS Groeden – UCS Val Gardena"

Titel I

Gründung, Ziel und Zweck

Art. 1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein mit dem Namen RHS Groeden EO gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Verwaltungssitz in der Gemeinde Wolkenstein und den Rechtssitz in der Gemeinde Lajen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Lajen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler Ebene auszuüben.¹
4. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „RHS Groeden EO“.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.²
3. Bis zur Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors können die Abkürzung „EO“ oder der Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ auf jeden Fall im Vereinsnamen geführt werden, wenn der Verein als ehrenamtliche Organisation im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragen ist.³

Art. 3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele⁴, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter⁵ ausübt.

RHS GROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Dorives 66 Tel. +393343963583
rhsagroeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:⁶

- a. Zweck des Vereins ist die freiwillige, ehrenamtliche Hilfeleistung durch Einsatz von Rettungshunden, aus die der Verein keinen Gewinn erzielt.
- b. Der Verein sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung der Rettungshunde und Hundeführer in der Flächensuche, der Trümmersuche und in der Lawine.

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:⁷

- a.) Ziel ist es, die Tätigkeitsfelder zur Förderung des Gemeinwesens zu berücksichtigen.

Art. 4 - Tätigkeit

- a) Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:⁸
 - a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
 - b) Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24 Februar 1992 in geltender Fassung

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Haupttätigkeiten sind:

- a) Freizeittätigkeit von sozialen Interesse
- b) Ausbildung der Rettungshunde und Hundeführer
- c) Grundkenntnisse der Erste Hilfe Maßnahmen
- d) Organisation, Planung und Durchführung von Trainingseinheiten, Proben und Kursen im In- und Ausland
- e) die Durchführung von Projekten und Initiativen mit Vereinen und Schulen
- f) Teilnahmen an Prüfungen im In- und Ausland
- g) Unterstützung vom und Zusammenarbeit mit dem Dachverband
- h) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00
10.10.2010 14:00:00

Kapitel II

Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 6 - Mitglieder ⁹

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche und volljährige Personen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
3. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in ¹⁰ einen begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ¹¹ obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht-diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung ¹² einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

RHS GROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Dolfes 66 Tel. +393343963583
rhs@groeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

Art. 8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- ☐ mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- ☐ über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- ☐ Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person. ¹³

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben; ausgenommen ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das in Art. 16, Abs. 2 der vorliegenden Satzung geregelt ist.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Nach Absprache und Bewilligung zwischen Ausschuss und Mitglied ist dieser verpflichtet bei den vorhergesehenen Prüfungen teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben die Pflicht bei den Veranstaltungen mitzuwirken, die Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen und mit vollem Einsatz die vom Verein angestrebten Ziele zu fördern.
- c) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- d) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- e) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- ☐ durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- ☐ bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.
- ☐ Todesfall

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- ☐ wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- ☐ wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;

- ☐ wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Bei Missachtung der Satzung oder der Geschäftsordnung, kann der Ausschuss dem betroffenen Mitglied eine schriftliche oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann Mahnung ausstellen. Bei der 3. Mahnung kommt es zum Ausschluss. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung ¹⁴ einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Die Ausrüstung und Montur ist im Falle eines Austritts sauber und vollständig dem Verein zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung wird eine Reinigungsgebühr fällig.

Kapitel III

Bestimmungen betreffend das Ehrenamt

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnerten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in

RHS GROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Doves 64 Tel. +393343963583
rhs@groeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Kapitel IV

Vereinsorgane

Art. 12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:¹⁵

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Vorstand);¹⁶

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art.13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.¹⁷ Diese muss begründet werden und vom Ausschuss genehmigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel)¹⁸ der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 10 (zehn) Tage¹⁹ vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnungspunkte anzugeben.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz²⁰ abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum²¹

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;²²
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- f) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- g) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- h) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4. Die Generalversammlung muss innerhalb März stattfinden.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied²³ anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten²⁴ im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art.17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder²⁵ gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von dem Ausschuss vor der Vollversammlung festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt²⁶ und können wiedergewählt werden²⁷. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art.18 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten Kassierer und des Schriftführers des Vereins;²⁸
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- g) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Vereinsbücher;
- j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.²⁹
- k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
4. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.
5. Der Kassierer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Ein und Ausgaben und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art.20 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.³⁰
5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt.

Art.21 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;³¹
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung,³² die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt.³³ Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands³⁴. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 22 - Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektoren, haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

Kapitel V Vereinsbücher

Art.26 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:³⁵
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel VI

Bestimmungen betreffend das Vereinsvermögen und den Jahresabschluss

Art.27 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.28 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;

RHS GROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Dorives 66 Tel. +39 334 3963583
rhsgroeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird³⁶.

Art.29- Jahresabschluss³⁷

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr³⁸.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen,³⁹ die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen⁴⁰ nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kapitel VII

Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art.30 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

[Faint, illegible text or stamp in the bottom left corner]

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Art. 31 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

[Faint, illegible markings]

1. Angeben, wo der Verein seine Tätigkeit ausübt, und präzisieren, ob er nur in der eigenen Gemeinde bzw. nur in Südtirol tätig ist oder ob er seine Tätigkeit auch im gesamten Staatsgebiet und/oder auch international ausüben kann.

2. Artikel 91, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch kurz „Kodex des Dritten Sektors“ genannt“) sieht vor, dass die rechtswidrige Verwendung der Bezeichnung „ehrenamtliche Organisation“ oder der Abkürzung „EO“ mit einer Verwaltungsgeldstrafe von 2.500 Euro bis 10.000 Euro bestraft wird. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die rechtswidrige Verwendung mit dem Ziel erfolgt, von Dritten Geldzuwendungen oder andere Vorteile zu erlangen.

3. Im Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 20 vom 27. Dezember 2018 wurde präzisiert, dass Organisationen, die bereits in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen sind, während der Übergangsphase bis zur Einsetzung des Einheitsregisters die Abkürzung „EO“ (oder den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“) auf jeden Fall auf der Grundlage des Art. 101, Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors verwenden können.

4. Laut Art.4, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors können öffentliche Verwaltungen, politische Formationen und Vereine, Gewerkschaften, Berufsverbände und berufsständische Organisationen, Arbeitgeberverbände sowie Einrichtungen, die der Leitung, Koordinierung oder Kontrolle dieser Organisationen unterstehen, nicht als Körperschaften des Dritten Sektors eingestuft werden.

5. Laut Art.32, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors zeichnen sich ehrenamtliche Organisationen (EO) dadurch aus, dass sie ihre Tätigkeit im allgemeinen Interesse in erster Linie für Dritte ausüben; im Unterschied zu den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) können daher ehrenamtliche Organisationen ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich für die eigenen Mitglieder ausüben.

6. Eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse angeben, die der Verein ausüben will und die zu den Tätigkeiten gehören, die verbindlich in Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen sind und nachstehend angeführt werden:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000 in geltender Fassung sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 und gemäß Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 in geltender Fassung;
- b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
- c) soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 129 vom 6. Juni 2001 in geltender Fassung;
- d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von gefährlichen Abfällen; Maßnahmen für den Tierschutz und zur Vorbeugung gegen streunende Tiere im Sinne des Gesetzes Nr. 281 vom 14. August 1991;
- f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
- g) universitäre und postuniversitäre Bildung;
- h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;

RHS GROEDEN - UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Drives 66 Tel. +393343963583
rhsgroeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

- i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
- j) Hörfunk mit gemeinschaftlichem Charakter gemäß Artikel 16, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 6. August 1990 in geltender Fassung;
- k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, auf den Schul- und Ausbildungserfolg, auf die Prävention von Mobbing und die Bekämpfung von Bildungsarmut abzielt;
- m) Service- und Dienstleistungen für Körperschaften des Dritten Sektors, die von Organisationen erbracht werden, die zu mindestens siebenzig Prozent aus Körperschaften des Dritten Sektors bestehen;
- n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;
- o) Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten, Tätigkeiten im Bereich der Förderung, Vertretung, Lizenzierung von Nutzungsrechten, die innerhalb oder zu Gunsten des fairen Handels durchgeführt werden. Darunter werden Geschäftsbeziehungen zu Produzenten in einem benachteiligten Wirtschaftsgebiet verstanden, das sich in der Regel in einem Entwicklungsland befindet, und zwar auf der Grundlage eines langfristigen Abkommens zur Förderung des Marktzugangs des Produzenten, das die Zahlung eines fairen Preises, Entwicklungsmaßnahmen zugunsten des Produzenten und die Verpflichtung des Produzenten vorsieht, sichere Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der nationalen und internationalen Vorschriften zu gewährleisten, damit die Beschäftigten eine freie und würdige Existenz führen können; weiters verpflichtet sich der Produzent, die Gewerkschaftsrechte zu achten und sich für die Bekämpfung der Kinderarbeit einzusetzen;
- p) Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets, das die Neuregelung der Sozialunternehmen enthält, auf die in Art. 1, Abs. 2, lit. c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016 verwiesen wird;
- q) soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und alle anderen vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten zur Deckung von Bedürfnissen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Bildung oder Arbeit;
- r) humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;
- s) soziale Landwirtschaft im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung;
- t) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;
- u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung von benachteiligten Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
- v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der waffenlosen Verteidigung;
- w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;
- x) Wahrnehmung der Verfahren für internationale Adoptionsverfahren im Sinne des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983;
- y) Zivilschutz im Sinne des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung;
- z) Umwidmung von ungenutztem öffentlichem Eigentum oder von Eigentum, das von der organisierten Kriminalität konfisziert wurde.

7. Darunter versteht man den ideellen Zweck eines Vereins; die Verfolgung dieses Zwecks ist die eigentliche Daseinsbegründung (oder *der Auftrag*) der Organisation.

Während die Tätigkeiten im allgemeinen Interesse aus dem unter Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors angeführten Verzeichnis ausgewählt werden müssen (siehe Endnote 7), geben die vom Verein angestrebten Ziele zusätzlichen Aufschluss über die gewählten Tätigkeiten, die vom Verein im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn der Verein beabsichtigt, eine Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (lit. n) laut Verzeichnis in Art. 5, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors) auszuüben, so könnte es ein Vereinsziel sein, in armen Entwicklungsländern lebende Kinder zu unterstützen und zu fördern, um ihre Lebensverhältnisse zu verbessern.

8. Der Begriff Tätigkeiten bezieht sich auf die praktische konkrete Arbeit, mit der die (in Art. 3, Abs. 4 genannten) Vereinszwecke erreicht werden sollen, also die im allgemeinen Interesse erbrachten und (in Art. 3, Abs. 3 genannten) Tätigkeiten.

Beim oben genannten Beispiel internationaler Solidarität wäre die Entwicklungszusammenarbeit die Tätigkeit im allgemeinen Interesse; die Förderung und Unterstützung von Kindern in armen Ländern ist eines der möglichen Ziele; die Entsendung von Lebensmitteln, Kleidern, Medikamenten und ganz allgemein von Bedarfsgütern ist eine der möglichen spezifischen Tätigkeiten, die in der Satzung zur Erreichung des genannten Ziels anzugeben ist.

9. Laut Art.32, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors wird für den Erwerb und für die Beibehaltung der Einstufung als ehrenamtliche Organisation eine Mindestmitgliederzahl von 7 natürlichen Personen bzw. von 3 ehrenamtlichen Organisationen vorausgesetzt, die sowohl zum Zeitpunkt der Gründung als auch während der gesamten Vereinsdauer bestehen müssen. Nach oben ist die Zahl der Mitglieder nicht beschränkt.

Wenn nach der Gründung die Zahl der Mitglieder unter die gesetzlich vorgesehene Mindestmitgliederzahl sinkt, muss diese Zahl innerhalb eines Jahres auf die vorgesehene Mitgliederzahl erhöht werden; nach Ablauf dieser Frist wird andernfalls der Verein aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gelöscht, soweit der Verein nicht die Eintragung in eine andere Sektion des Verzeichnisses beantragt.

10a.

10. Laut Art. 21, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors können auf jeden Fall Voraussetzungen und Kriterien für die Aufnahme von neuen Mitgliedern vorgesehen werden; die vorgeschriebenen Anforderungen dürfen allerdings nicht diskriminierend sein und müssen im Einklang stehen mit den angestrebten Zielen und mit der vom Verein ausgeübten Tätigkeit im allgemeinen Interesse.

11. Laut Art. 23, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors kann in Abweichung von dem Verfahren, das unter dem genannten Artikel vorgesehen ist und in der Mustersatzung angeführt wird, ein anderes Aufnahmeverfahren vorgesehen werden; dafür kann z.B. festgelegt werden, dass der Vorstand die Befugnis für die Aufnahme von neuen Mitgliedern einem anderen Organ - z.B. dem Präsidenten - überträgt.

12. Die Befugnis, über den Antrag der Person zu entscheiden, deren Mitgliedsantrag abgelehnt wurde, kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung, z.B. dem Schiedsgericht, zugewiesen werden (vorausgesetzt, dass dieses Organ laut Satzung vorgesehen ist).

RHSGROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Darives 66 Tel. +393343963583
rhsgroeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

13. Weitere Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Überprüfung der Vereinsbücher können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

14. Die Befugnis, sich zum Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds zu äußern, kann einem anderen Organ als der Versammlung, z.B. dem Schiedskollegium, zugewiesen werden (vorausgesetzt, dass dieses Organ laut Satzung vorgesehen ist).

15. Der Präsident scheint in der Liste der Vereinsorgane nicht auf, da er nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt wird.

16. Das Verwaltungsorgan, das in Art. 26 des Kodex des Dritten Sektors geregelt ist, ist jenes Organ, das in den Vereinen üblicherweise Vorstand oder Ausschuss genannt wird und für die Führung des Vereins sorgt. In der Mustersatzung wird der Begriff „Vorstand“ verwendet.

17. In Abweichung von den Angaben in der Mustersatzung kann auch die Erteilung von mehr als einer Vollmacht pro Mitglied vorgesehen werden. Art. 24, Abs. 3, des Kodex des Dritten Sektors legt nämlich fest, dass ein Mitglied bis maximal 3 Mitglieder vertreten kann in Vereinen mit unter 500 Mitgliedern; in Vereinen mit über 500 Mitgliedern kann ein Mitglied bis zu 5 Mitglieder vertreten.

Die Satzung könnte aber auch die Möglichkeit der Vollmachtserteilung ausschließen.

18. Man kann einen anderen Mindestprozentsatz für die Einberufung vorsehen als hier in der Mustersatzung angegeben, wobei das absolute Minimum von 1/10 der Mitglieder nicht unterschritten werden darf.

19. Man kann auch in Abweichung von der Mustersatzung eine andere Frist - mindestens jedoch 7 Tage - für die Einberufung der Versammlung vorsehen.

20. Die Videokonferenz ist eine fakultative Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung, die ausdrücklich in Art. 24, Abs. 4 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen ist. Dieselbe Bestimmung sieht auch vor, dass in der Satzung die Stimmabgabe per Brief oder auf elektronischem Weg geregelt werden kann, wobei vorausgesetzt wird, dass die Identität des Mitglieds, das teilnimmt und wählt, überprüft werden kann.

21. Die Satzungen der Vereine mit 500 oder mehr Mitgliedern können die (in den Artikeln 14 und 15 der Mustersatzung genannten) Befugnisse der Versammlung in Abweichung von den Festlegungen in Art. 25, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors unter der Voraussetzung regeln, dass die Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder und das Prinzip der Besetzung der Vereinsämter durch Wahlen eingehalten werden.

22

. Laut Art. 14, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors ist das Erstellen einer Sozialbilanz nur für Körperschaften des Dritten Sektors verpflichtend, die mehr als 1 Million Euro Einkünfte oder Erlöse im Jahr erzielen.

23. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für die zweite Einberufung ein geringeres Beschlussquorum (z.B. 1/3 der Mitglieder) für Satzungsänderungen, für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins vorgesehen werden.

Anders als für die ordentliche Mitgliederversammlung muss für die zweite Einberufung aber auf jeden Fall ein Beschlussquorum festgelegt werden, um so - im Vergleich zur ordentlichen Versammlung - einen höheren Repräsentativitätsgrad der außerordentlichen Versammlung sicherzustellen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass eine Versammlung in zweiter Einberufung nicht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist: Damit soll verhindert werden, dass eine Minderheit von Mitgliedern strukturelle Änderungen der Vereinsorganisation vornehmen kann und damit das demokratische Prinzip verletzt.

24. In der Satzung kann auch eine kürzere Frist als 3 Monate oder gar keine Mindesteintragungsdauer im Mitgliederbuch für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehen werden. Die Festlegung einer Mindesteintragungsdauer von über 3 Monaten ist hingegen nicht möglich. Eine Abweichung von den Vorgaben des Art. 24, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors ist möglich, aber nicht zum Nachteil des neu aufgenommenen Mitglieds.

Falls beschlossen wird, für die Ausübung des Stimmrechts eine Mindesteintragungsdauer vorzusehen, können die Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ihr Stimmrecht nicht ausüben, aber sie werden trotzdem zur Versammlung eingeladen, an der sie ohne Stimmrecht und ohne aktives und ohne passives Wahlrecht teilnehmen können. Diese Mitglieder werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

25. Laut Art. 34, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors müssen in einer ehrenamtlichen Organisation alle Vorstandsmitglieder von der Versammlung aus den Reihen der dem Verein angeschlossenen natürlichen Personen gewählt werden; nicht zulässig sind Mitglieder von Rechts wegen.

Wenn es sich um einen Verein „der zweiten Stufe“ (Dachverband), der ausschließlich aus Körperschaften besteht, oder um einen „gemischten“ Verein handelt, in dem sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften Mitglieder sind, müssen die Mitgliedsorganisationen ihre Vertreter im Vorstand aus den Reihen der eigenen Mitglieder wählen und die Namen dieser Personen angeben.

26. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann für das Mandat des Vorstands eine andere Dauer vorgesehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass auf keinen Fall der für Vereine wichtige demokratische Wechsel behindert wird.

27. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann eine maximale Anzahl von Mandaten (insgesamt und/oder aufeinander folgende Mandate) für Vorstandsmitglieder vorgesehen werden.

28. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand auch über die Besetzung anderer Ämter entscheidet: z.B. Ernennung des Schatzmeisters, der für die Führung der Vereinsbuchhaltung zuständig ist.

29. Laut Art. 13, Abs. 6 des Kodex des Dritten Sektors muss der Vorstand für den Fall, dass der Verein andere Tätigkeiten neben denen im allgemeinen Interesse (laut Art. 6 des Kodex) ausübt, nachweisen, dass es sich um dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeiten handelt; dieser

RHS GROEDEN
39048 Selva Val Gardena
Str. Derives 66 Tel. +393343963583
rbsgroeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

Nachweis muss je nach Situation im Förderauftragsbericht (in dem die Bilanzposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Organisation und die Vorgangsweise zur Erreichung der Vereinszwecke dargelegt werden) erbracht oder in einer Anmerkung am Fuß der Abrechnung nach dem Kassenprinzip oder im Bilanzanhang festgehalten werden.

30. Der Rücktritt des Präsidenten ist eine einseitige Rechtshandlung und erfordert daher keine Genehmigung durch den Vorstand, der sich darauf beschränkt, den Rücktritt zur Kenntnis zu nehmen.

31. Der Rücktritt des Vorstandsmitglieds ist eine einseitige Rechtshandlung und erfordert daher keine Genehmigung durch den Vorstand, der sich darauf beschränkt, den Rücktritt zur Kenntnis zu nehmen.

32. Die Kooptierung ist eine Methode zur Wahl von neuen Mitgliedern eines Kollegialorgans, wenn einige Mitglieder dieses Organs vor Ablauf der normalen Amtszeit ausgeschieden sind. Bei dieser Methode wird das neue Mitglied vom Kollegialorgan selbst gewählt, ohne dass demokratische Wahlen durchgeführt werden.

In Vereinen kann angesichts ihrer demokratischen Funktionsweise die Ernennung durch Kooptierung vom Vorstand vorgenommen werden, indem er zu diesem Zweck Personen aus den Reihen des Vereins auswählt; diese Ernennung muss aber auf jeden Fall anschließend von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

33. In Abweichung von den Vorgaben in Art. 21, Abs.2 der Mustersatzung können die Modalitäten für die Nachbesetzung der Vorstandsmitglieder anders geregelt werden.

34. In Abweichung von den Vorgaben in der Mustersatzung kann durch die analoge Anwendung der für Gesellschaften geltenden Regelung laut Art. 2386, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen werden, dass bei Ausscheiden einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern nicht automatisch der gesamte Vorstand sein Mandat verliert und dass die im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, damit diese für die Nachbesetzung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sorgt.

35. Die Bestimmungen über die verpflichtend vorgeschriebenen Bücher sind in Art. 15 des Kodex des Dritten Sektors enthalten; die Führung des Registers der ehrenamtlich Tätigen wird in Art. 17, Abs. 1 des Kodex geregelt.

36. Diese Beschränkungen werden in Art. 33, Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben.

37. Artikel 20, Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches und Artikel 25, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors schreiben verpflichtend die Erstellung einer Jahresabschlussrechnung vor. Die Erstellung eines Jahresbudgets ist hingegen fakultativ; verpflichtend ist die Erstellung nur, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

38. Das Geschäftsjahr kann auch nicht mit dem Kalenderjahr (1. Jänner - 31. Dezember) übereinstimmen; ein Verein kann durchaus ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr - z.B. mit Beginn am 1. Juli und Ende am 30. Juni - vorsehen.

39. Laut Art. 13, Abs.1 des Kodex des Dritten Sektors müssen die Körperschaften des Dritten Sektors - und daher auch die ehrenamtlichen Organisationen (EO) - einen Jahresabschluss erstellen, der aus der Bilanz, der Jahresabrechnung und dem Förderauftragsbericht (in dem die Bilanzposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Organisation und die Vorgangsweise zur Erreichung der Vereinszwecke dargelegt werden) besteht, wenn die jährlichen Einkünfte oder Erlöse 220.000 Euro oder mehr betragen.

Wenn die jährlichen Einkünfte oder Erlöse hingegen unter 220.000 Euro liegen, kann der Jahresabschluss in vereinfachter Form als Jahresabrechnung nach dem Kassenprinzip erstellt werden.

40. Bei analoger Anwendung des für Gesellschaften geltenden Art. 2364, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches kann eine längere Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgesehen werden, sollte dies bei besonderen Erfordernissen aufgrund der Vereinsstruktur oder des Vereinszwecks nötig sein; diese Frist ist aber auf maximal 180 Tage ab Abschluss des Geschäftsjahres beschränkt. Diese längere Frist muss auf jeden Fall ausdrücklich in der Satzung vorgesehen werden.

RHS GROEDEN-UCS VAL GARDENA
39048 Selva Val Gardena BZ
Str. Dotives 46 Tel. +393343963583
rhs@groeden@hotmail.com
C.F. 94100340218

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
1000 S. MICHIGAN AVE.
CHICAGO, ILL. 60607
TEL: 773-936-5000
FAX: 773-936-5001